

BGer 1C_633/2015 vom 9. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_633_2015

FR: TF 1C_633/2015 du 9 décembre 2015

IT: TF 1C_633/2015 del 9 dicembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 1/2}

1C_633/2015

Verfügung vom 9. Dezember 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

Peter Ringger,

Beschwerdeführer,

gegen

Regierungsrat des Kantons Zürich,

Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Stimmrechtsbeschwerde; Vorlage Limmattalbahn (Kantonale Volksabstimmung vom 22. November 2015 des Kantons Zürich).

In Erwägung,

dass Peter Ringger im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung vom 22. November 2015 über die Limmattalbahn am 19. November 2015 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich "Einsprache" erhoben hat;

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Verfügung vom 23. November 2015 auf die Beschwerde nicht eingetreten ist und die Beschwerde an das Bundesgericht weitergeleitet hat;

dass Peter Ringger die Beschwerde mit Eingabe vom 8. Dezember 2015 ans Bundesgericht zurückgezogen hat;

dass das Beschwerdeverfahren somit im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben ist;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG);

verfügt der Präsident:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer und dem Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. Dezember 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.